

Änderungsverordnung

zur Verordnung des Landratsamts Esslingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde vom 24.02.2020

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Anlage zur Gebührenverordnung (Gebührenverzeichnis) wird geändert. Die Nr. 12.21.05 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

12.21		Verkehrswesen	
Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
12.21.05		Zulassung/Abmeldung von Fahrzeugen (inkl. Genehmigungen)	
	1	Erteilung von Plaketten nach der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)	6,80 € zzgl. 0,95 € bei Versendung

§ 2 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft. Mit dem Außerkrafttreten dieser Verordnung tritt das Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 24.02.2020 wieder in Kraft.

Esslingen am Neckar, den 30. Juni 2020

LANDRATSAMT ESSLINGEN



Heinz Eininger
Landrat